

Landgericht Bautzen

2 O 703/08

Abschrift

PROTOKOLL

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bautzen
vom 29. 07. 09

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Barthel als Einzelrichter

Das Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet und
anschließend übertragen.

In dem Rechtsstreit

Andreas Köhler,
Alte Dorfstraße 12, 02681 Kirschau

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Drach & Drach,
Wallstraße 6, 02625 Bautzen
Gz.: 927/08D01K dr.

gegen

Seat Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH,
vertr. durch d. Geschäftsführung: Lars-Henner Santelmann,
Dietrich Paul, Dirk H. Pinkvos, Gifhorner Straße 57, 38112
Braunschweig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. v. Behr,
Ludewig & Kollegen,
Friedrich-Wilhelm-Straße 51,
38100 Braunschweig
Gz.: Pr/sn 00044/09

Nebenintervenientin auf Beklagtenseite:
Firma Thiem Auto Ex- und Import GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer Erik Thiem,
Koburger Straße 222, 04416 Markkleeberg

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Herzog, Meyer,
 Woedtke, Koburger Str.
 33/Forsthaus Raschwitz, 04416
 Markkleeberg
 Gz.: 08/00518 SE

wegen Rückabwicklung

erschien nach Aufruf:

- Herr RA Drach für den Kläger,
- der Kläger, Herr Köhler,
- für die jeweils beklagte Partei Herr RA Biebrach in UV.

Zum Aufruf kommen folgende Verfahren:

2-O-193/09, 192/09, 209/09, 703/08, 743/08, 156/09 und 122/09.

Zur gemeinsamen Beweisaufnahme und Fortführung der Verhandlung werden diese Verfahren zunächst miteinander verbunden.

Außerdem erschien der geladene Zeuge, Herr Grellert.

Aufgerufen wird der Zeuge Grellert. Er wird zur Wahrheit ermahnt und über die Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt. Er wird darauf hingewiesen, dass er angesichts der laufenden Ermittlungsverfahren gegen ihn die Aussage verweigern kann hinsichtlich solcher Fragen, deren Beantwortung ihn dem Verdacht einer Straftat aussetzen würde. Falls er die Frage beantwortet, müsste das wahrheitsgemäß beantwortet werden. Insoweit wird auch Bezug genommen auf die Belehrung am 17. 07. 09 in dem Verfahren 2-O-96/09.

Zur Person:

Karsten Grellert, wohnhaft in Kirschau auf der Callenbergstr. 21, 44 Jahre alt, von Beruf Kfz-Meister, nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge hat zunächst Gelegenheit, von sich aus evtl. ergänzungsbedürftige Tatsachen zu schildern unter Bezug auf die Zeugeneinvernahme vom 17. 07. 09.

Der Zeuge erklärt, wir hätten ausführlich die Sache besprochen und er hätte zunächst nichts hinzuzufügen.

Vorab wurde mit den Parteivertretern abgeklärt, ob jeder eine Niederschrift über die Sitzung vom 17. 07. 09 hat. RA Dr. Vitzky erklärte, dass ihm ein solches Protokoll nicht vorliegen würde. Im Hinblick darauf wird die Sitzung für 1/4 Stunde unterbrochen, damit er Einsicht nehmen kann in dieses Protokoll.

Sodann wird die Sitzung fortgesetzt.

Auf Frage von RA Berger:

Es stimmt. Ich habe sowohl von Herrn Otto als auch von Frau Burkhardt Antragsunterlagen entgegengenommen. Dem Herrn Otto habe ich 2 Raten, 2 Leasingraten, selbst aus meiner eigenen Tasche bezahlt, um Leid zu mindern.

Es ist auch zutreffend, dass ab etwa November 2007 ich selbst keinen Zahlungseingang mehr aufzuweisen hatte. Nachdem sich die Klagen häuften, habe ich mich versucht zu kümmern und war ca. 50 x in Leipzig: bei Herrn Naß, bei Herrn Brock, Herrn Rauchfuß und auch bei Herrn Thiem. Je nachdem, wen ich angetroffen habe.

Mir wurde zunächst glaubhaft - aus meiner Sicht glaubhaft - versichert, dass die Sache weitergeht. Und deshalb habe ich mich auch darauf eingelassen, eine neue Firma zu gründen.

Auf weitere Fragen des RA Berger:

Ja, Frau Burkhardt und Herr Otto haben auch Selbstauskünfte erteilt. Das ist immer erforderlich, wenn ein Fahrzeug finanziert oder geleast wird.

Auf Frage, warum denn alles über Leasing lief:

Ja, die Fahrzeuge sollten doch zurück. Sie sollten zurück zum Leasinggeber. Die Fahrzeuge sollten zurück zu dem Autohaus Thiem.

RA Berger hält dem Zeugen vor, Frau Burkhardt habe gesagt, ihr sei zunächst ein Leasingangebot mit einer Rate von etwa 400,-- EURO vorgelegt worden. Und als sie dann den schriftlichen Leasingvertrag bekommen habe, habe sich die Leasingrate erhöht, wohl auf 450,-- EURO ungefähr. Und der Zeuge habe auf ihre Nachfrage hin gesagt, sie solle sich keine Gedanken machen, die Leasingraten würden ja doch über die Werbefirma finanziert:

Ich kann mich jetzt an ein solches Gespräch nicht erinnern. Ich gehe davon aus, dass die Leasingraten im Vertrag genauso hoch waren wie im Leasingangebot.

Auf weitere Frage des RA Berger:

Die Berechnung der Leasingrate, die Erstellung des Leasingangebotes erfolgte immer über das Autohaus Thiem. Ob ich die Kalkulationsunterlagen dem Kunden ausgehändigt habe, das kann ich heute nicht mehr mit Sicherheit sagen. Das kann von Fall zu Fall unterschiedlich gewesen sein.

RA Berger hält dem Zeugen vor, dass Frau Burkhardt eine Leasingsonderzahlung von 3.000,-- EURO, Herr Otto in Höhe von 8.000,-- EURO vorgenommen habe:

Konkret daran kann ich mich jetzt nicht erinnern.

Auf weitere Frage:

Es war generell so, dass die Leasingsonderzahlung an das Autohaus Thiem weitergegeben wurde. Dort wurde das quittiert. Und ich habe die Quittung dann an den Kunden weitergeleitet. Ich habe im Autohaus Thiem immer Bargeld abgeliefert. Wenn ein Kunde ein Fahrzeug in Zahlung geben wollte, haben wir das aufgemacht. Das ist im Autohandel so üblich. Es ist denkbar, dass einige meiner Kunden auch Fahrzeuge in Zahlung gegeben haben.

RA Berger, Frau Burkhardt und Herr Otto haben die benannten Beträge jeweils in bar an Sie übergeben. Haben Sie das Geld so weitergeleitet an das Autohaus Thiem?

Bezüglich Frau Burkhardt kann ich das bejahen. Von der Höhe her ist das auch realistisch. Bezüglich des Herrn Otto kann ich mir im Moment nicht vorstellen oder bin ich mir nicht sicher, dass tatsächlich eine Leasingsonderzahlung in Höhe von 8.000,-- EURO erfolgt sein soll.

RA Berger: Haben Sie die Quittung erstellt oder das Autohaus Thiem?

Ich habe dem Kunden eine Empfangsquittung erstellt. Das Autohaus Thiem hat dann auf den Kunden direkt eine Quittung ausgestellt. Ich selbst habe keine Kopie erhalten, sondern einen Computerausdruck.

RA Berger hält dem Zeugen aus der Akte 2-O-156/09 den Werbevertrag (Anlage K 4, Blatt 15, 16 d. A.) vor und fragt insbesondere nach, ob der Zeuge gegenüber Herrn Otto ausgeführt habe, dass es genügen würde, wenn er 3 neue Kunden empfehlen würde:

Der Zeuge erläutert, dass man dann näher nachlesen müsse. Und nach Durchsicht des Werbevertrages verweist er auf § 6 Abs. 3 der Werbevereinbarung. Er habe auch gegenüber Herrn Otto und den anderen Kunden es genauso vermittelt, wie es dort steht: also man müsse dann innerhalb von 24 Monaten 3 Verträge zum Abschluss gebracht haben.

Auf Vorhalt des RA Berger:

Es ist schon richtig, wenn ich das jetzt so gesagt habe, dass ich diesen konkreten Vertrag nicht vorab gekannt habe. Ich habe den Werbevertrag ja auch nicht erstellt. Und die Unterschrift, die dort steht, die kann ich Ihnen auch nicht genau sagen, die Abkürzung ch spricht allerdings für Christian Rauchfuß.

Es ist allerdings so, dass ich selbst solche Fahrzeuge geleast habe und entsprechende Werbeverträge abgeschlossen habe, nämlich 4 Stück. Und es war so, dass ich vielleicht bei diesen Werbeverträgen den oberen Teil geschwärzt habe und dann meinen Kunden vorab einen solchen Werbevertrag gezeigt habe und auch ausgehändigt habe.

RA Berger: Ob es mal Nachfragen wegen der Selbstauskünfte gegeben habe oder ob denn alle Kunden so liquid waren, dass sie problemlos ein Fahrzeug leasen konnten:

Ja, es wurden viele Kunden auch abgelehnt oder ich habe selbst gesagt, das geht so nicht. Wenn ein Kunde nur wenig Geld hatte und einen A 8 leasen wollte, habe ich gesagt, das geht nicht. Da machen wir uns lächerlich.

Auf Frage von RA Berger, ob die Fahrzeuge von Herrn Otto und Frau Burkhardt Reimporte waren oder ob das Fahrzeuge waren, die in Deutschland produziert worden sind:

Das kann ich Ihnen konkret jetzt nicht beantworten. Da müsste man nachschauen.

RA Dr. Vitzky: Mehrere Fragen:

Es ist richtig: Ich bin zu Herrn Rämisch in die Firma gegangen und habe ihm dort das Modell vorgestellt, also den Abschluss von Leasingverträgen und Gegenfinanzierung durch Werbeverträge. In dem Moment wurde noch nicht über konkrete Raten gesprochen. Das ging ja auch noch nicht.

Herr Rämisch interessierte sich dann für einen A 6. Ich habe daraufhin mich beim Autohaus Thiem erkundigt, ob ein Auto A 6 zur Verfügung gestellt werden kann. Und als das bejaht wurde, habe ich von dort Preisangaben und die Angaben zur Leasinggratenhöhe per Fax bzw. Computerausdruck erfahren.

RA Dr. Vitzky hält aus der Akte 2-O-743/08 die Anlage 10 (Blatt 109 d. A.) vor:

Richtig. Das ist meine Handschrift. Das habe ich Herrn Rämisch so vorgelegt. Die Daten habe ich vom Autohaus Thiem erfahren.

Auf Frage, wann er diese Daten übermittelt habe:

Da muss man nur nochmal auf den Ausdruck draufschauen.

Dem Zeugen wird nochmal Anlage K 10 vorgehalten:

So, wie es dort steht: Am 20. 07. 07 habe ich das weitergeleitet.

Dr. Vitzky: Gab es zu dem Zeitpunkt - also Ende Juli 2007 - schon Schwierigkeiten bei der Refinanzierung bzw. der Zahlung der Raten durch Werbefirmen?

Nein, zu dem Zeitpunkt gab es solche Schwierigkeiten noch nicht.

RA Dr. Vitzky hält weiter vor, dass in Anlage 10 der Posten Beschaffung mit dem Betrag von 1.500,-- EURO brutto benannt ist und er hält vor Anlage 9, die Rechnung über den Betrag von 1.500,-- EURO:

Diese 1.500,-- EURO brutto habe ich verlangt für die Überführung des Fahrzeuges. Und es ist mein Verdienst an diesem Geschäftsmodell. Ich habe dieses Geld verlangt, weil ich Herrn Rämisch den Leasingvertrag vermittelt habe. Dieses Geld habe ich auch erhalten. Die Leasinganzahlung habe ich jedenfalls an das Autohaus Thiem weitergeleitet.

Auf Frage von RA Drach, ob der Zeuge wisse, ob die Fa. Autohaus Thiem vom Leasinggeber jeweils Provision bekommen habe:

Das kann ich nicht sagen. Das weiß ich nicht. Man kann - das weiß ich aus eigener Erfahrung - in dem Programm etwas eingeben. Und davon hängt das ab, ob eine Provision fließt oder nicht.

RA Drach: Das müssten Sie mir näher erläutern:

Also, bei den Leasingverträgen, die ich vermittele, ist es so, dass die Bank vorgibt, zu welchem Zinssatz abgeschlossen werden kann. Das orientiert sich offenbar am Leitzins. Wenn ich dann geschickt verhandle und einen höheren Zins vereinbare, als von der Bank mir vorgegeben, dann kann ich sozusagen eine Provision oder eine Zinsgutschrift von der Bank bekommen. Ich könnte auch zu einem niedrigeren Zins abschließen. Dann würde ich allerdings von der Bank nicht den ganzen Fahrzeugpreis bekommen, sondern nur einen geringeren Preis. Sozusagen den Zinsverlust müsste ich dann tragen. Das nennt sich Händlerbeteiligung.

Auf weitere Frage RA Drach:

Der Zinssatz verändert sich meines Wissens nicht, ob ich nun ein kleineres oder ein größeres Fahrzeug verlease oder einen Leasingvertrag vermittele. Allerdings hängt die Höhe der Provision schon ab vom Wert des Fahrzeuges, das verleast wird. Wenn ich also ein teures Fahrzeug zu einem guten Zinssatz vermittele, steigt auch meine Provision, weil die Bank mehr daran verdient im Vergleich zu der Vermittlung eines kleineren, billigeren Fahrzeuges.

Auf Frage RA Drach:

Diese Kalkulation wird dem Kunden nie offengelegt.

Auf Frage RA Drach:

Die Leasingsonderzahlung habe ich als Händler entgegengenommen für die Leasingfirma. Diese Leasingsonderzahlung wird dann im Rahmen des Geschäfts des Händlers mit dem Leasinggeber verrechnet.

Zur Erläuterung:

Wenn ich ein Auto für 20.000,-- einkaufe und für 22.000,-- weiterverkaufe und das Fahrzeug dann meinetwegen verleast wird, dann sagt die Bank, in Abhängigkeit von der Bonität des Kunden, es muss eine bestimmte Leasingsonderzahlung in einer bestimmten Höhe erfolgen, z. B. in Höhe von 6.000,-- EURO. Dann werden eben nicht von der Leasingfirma 22.000,-- EURO gezahlt, sondern nur noch abzüglich 6.000,-- EURO, also 16.000,-- EURO.

RA Drach fragt den Zeugen danach, ob das sein könnte und warum, dass der Händler eine niedrigere Leasingsonderzahlung vereinnahmt als vom Leasinggeber vorgesehen, so z. B. in dem Verfahren 2-0-209/09, wo eine Leasingsonderzahlung von 2.900,-- EURO vorgesehen war und tatsächlich vom Autohaus Thiem nur 2.000,-- EURO vereinnahmt wurden:

Das ist Gang und Gäbe bei den Autohändlern. Das hängt auch ein bisschen davon ab, wie ich als Autohändler das gestalte. Es kann also durchaus sein, dass ich einen Teil meiner Marge nehme und davon selbst die Leasingsonderzahlung teilweise bestreite. Das heißt, ich würde dann also von dem Kunden nur einen geringeren Betrag verlangen als der Leasinggeber verlangt. Es kann ja sein, dass ich ein gutes Geschäft gemacht habe über die Gestaltung der Zinsen und die Provisionseinnahmen und dann sozusagen einen Teil der Leasingsonderzahlung übernehme. Ich meine jetzt nicht im konkreten Fall ich, sondern so wird das im Allgemeinen gemacht.

Um es nochmal klarzustellen:

Ich habe im konkreten Fall bei dem Herrn Schönbach keinen Teil zur Leasingsonderzahlung beigesteuert.

Auf Frage RA Drach zur Gründung der Promotion and Art: Wer hat denn z. B. die Werbeverträge entworfen für die neue Firma? Und was musste getan werden, um diese Firma überhaupt gründen zu können?

Nun, diese Werbeverträge sind in Anlehnung an die Verträge von LE entstanden. Diese Verträge haben Herr Thiem und ich entworfen, gemeinsam mit 2 Beratern. Ich kann Ihnen diese Berater namentlich nicht nennen.

Für die Gründung war erforderlich die Kopie des Ausweises und eines weiteren Dokumentes. Ich weiß nicht mehr genau, ob das der Führerschein oder der Reisepass. Dann musste eine bestimmte Summe bezahlt werden. Und das Ganze hat dann eine Firma übernommen, die das alles abgewickelt hat. Man kann das ja in der Zeitung jeden Tag nachlesen, dass die Firmen solche Firmengründungen anbieten.

Auf weitere Frage des RA Drach:

Ob nun an diesem Tag oder einem anderen, aber es mussten auch Dokumente unterschrieben werden. Und es gibt Dokumente, auf denen meine Unterschrift ersichtlich ist und auch die des Herrn Thiem.

Auf Vorhalt durch RA Drach, dass Herr Thiem ausgesagt habe am 17. 07., dass er von einer solchen Gründung der Promotion and Art nichts wisse oder von einer vergleichbaren Werbefirma:

Ja, die Firma ist gegründet worden. Es ist auch aktenkundig. Es gibt Dokumente darüber. Und vielleicht hat Herr Thiem das Ganze inzwischen vergessen.

RA Berger hält aus der Akte 2-O-156/09 die Anlage K 7 (Blatt 118 d. A.) dem Zeugen vor:

Die handschriftlichen Eintragungen habe ich vorgenommen. Das ist meine Handschrift.

Auf weitere Fragen:

Ja, wenn dort steht 1.500,-- Überführung + Vertrag, dann ist es so wie bei den anderen Kunden auch: Ich habe halt die Überführung gemacht und etwas an dem Modell verdient. Auch die anderen Eintragungen habe ich so vorgenommen.

Auf weitere Frage:

Es ist zutreffend, dass ich Herrn Otto 500,-- EURO zurückgezahlt habe. Ich habe dem Kind einen Namen gegeben und deshalb vielleicht Rückzahlung Provision daraufgeschrieben.

RA Berger hält aus seiner Anwaltsakte dem Zeugen vor 2 Quittungen: Die eine lautet über 372,-- EURO, näher gekennzeichnet als Rate April 2008, BZ-EV 410; und die zweite Quittung, über 500,-- EURO lautend, bezeichnet als Rückzahlung Provision VW Touran vom 04. 03. 08. Die erste Quittung war vom 04. 04. 08:

Die Quittung vom 04. 04. 08 ist auf meine Anweisung hin von meiner Sekretärin erstellt worden. Die zweite Quittung, die vom 04. 03. 08, habe ich selbst ausgefüllt.

RA Berger hält Anlage K 8 vor:

Es stimmt. Auch das habe ich geschrieben. Ich wollte mich um alles kümmern, weil es Stockungen gab und habe deshalb Herrn Otto versprochen, mich um alles zu kümmern.

RA Berger: Wie hatten Sie sich denn das vorgestellt, wenn Sie für den Herrn Otto einen anderen Kunden für den VW Touran gefunden hätten. Wie hätten Sie das abwickeln wollen?

Nun, ich bin davon ausgegangen zu dem Zeitpunkt, dass das noch irgendeine Lösung mit LE gibt. Deshalb ist es müßig, sich zu fragen, wie ich das mit der Leasingfirma oder überhaupt insgesamt mit einem neuen Kunden abgewickelt hätte. Wie ich schon wiederholt sagte, bin ich ca. 50 x nach Leipzig oder Markkleeberg gefahren, um in dieser Sache etwas zu bewegen. An Herrn Thiem habe ich mich wiederholt gewandt, weil er doch deutlich dichter an LE dran war - sowohl räumlich als auch geschäftlich. Herr Thiem hat doch im Grunde genommen dasselbe Problem wie ich, nur dass ich eben die Leasingverträge vermittelt habe im Bekannten- und Verwandtenkreis und er eben weitläufig über Kundschaft aus ganz Deutschland, zum Teil auch vermittelt über andere Autohändler, die - so wie ich - Kunden empfohlen haben.

Auf Frage RA Dr. Vitzky, wie das zu verstehen sei, wenn in dem Verfahren des Herrn Rämisch, Aktenzeichen 2-O-743/08, im Leasingvertrag eine Leasingsonderzahlung von 15.000,-- EURO ausgewiesen ist und letztlich Herr Rämisch über den Zeugen nur eine Sonderzahlung von 6.500,-- EURO netto bezahlt hat:

Also, in solchen Fällen läuft das dann ganz anders. Wenn die Bonität des Kunden z. B. nicht ausreicht, um eine so große Leasingsonderzahlung zu leisten, dann wird das Fahrzeug einfach teurer gemacht und mit einem höheren Preis verleast; also entsprechend wird das Auto verteuert, und aus dem finanzierten Betrag wird dann wiederum der übrigbleibende Teil der Leasingsonderzahlung vom Händler quasi ausgeglichen.

Auf Vorhalt RA Dr. Vitzky, dass doch im vorliegenden Falle auch die Selbstauskunft des Herrn Rämisch vom Zeugen gesehen wurde:

Also, ich muss so sagen: Die Selbstauskunft geht an die Bank, an den Leasinggeber. Dort wird die Bonität geprüft. Und von dort aus wird auch festgelegt, welche Sonderzahlung zu leisten ist. Darauf habe ich keinen Einfluss.

Auf weitere Frage:

Soweit es quittiert ist, habe ich den von Herrn Rämsch geleisteten Zahlungsbetrag von 6.500,-- EURO netto an Autohaus Thiem weitergeleitet. Ob daneben, direkt zwischen Rämsch und Autohaus Thiem, noch ein weiterer Betrag an Sonderleasingzahlung geflossen ist, weiß ich nicht. Das kann ich nicht sagen. Wie Autohaus Thiem das dann konkret verrechnet hat und gestaltet hat, kann ich auch nicht beurteilen.

RA Dr. Vitzky hält dem Zeugen aus seiner Akte vor, dass sein damaliger Vertreter, RA Fritsch, schriftsätzlich mitgeteilt habe, dass der Zeuge den Werbevertrag nicht kennen würde:

Ich wollte damit zum Ausdruck bringen, dass ich den konkreten Vertrag der Fa. Rämsch GmbH mit der Werbefirma nicht zur Kenntnis genommen habe. Ich kenne natürlich Werbeverträge im Allgemeinen, wie ich bereits wiederholt gesagt habe. Im Übrigen denke ich, dass es sich um anwaltliches Geplänkel handelt. Es heißt, man müsse erstmal alles verneinen.

Auf Frage RA Dr. Vitzky:

Ich denke, dass der Geschäftsführer der Rämsch GmbH 3 weitere Kunden vermittelt hat.

Auf Fragen von RA Dr. Vitzky:

Was heißt hier, LE vermittelt Kunden an mich? Es war doch umgekehrt. Ich habe mit Kunden gesprochen. Die Leasinganträge wurden - wie schon gesagt - an Autohaus Thiem weitergeleitet, und über Thiem wurde dann auch LE einbezogen.

Auf Fragen von RA Dr. Vitzky:

Mein Gewinn an der ganzen Sache waren die 1.500,-- EURO, die ich von Herrn Rämisch bekommen habe.

Auf weitere Frage:

Wie ich schon am 17. 07. erläutert habe, sollte die Promotion and Art Einnahmen haben aus einem günstigen Fahrzeugeinkauf und der anschließenden günstigen Finanzierung und aus einem Gewinn für die Geldanlage des jeweils zu erzielenden Differenzbetrages.

RA Dr. Vitzky hält dem Zeugen vor, dass Herr Rämisch ausgeführt habe, der Zeuge habe ihm gegenüber geäußert, dass die Hersteller direkt Zahlungen leisten würden, damit diese Werberaten bezahlt werden könnten:

So exakt habe ich das nicht gesagt. Ich habe nur sagen können, so wie ich es selbst auch gehört habe, dass es gute Kontakte zum Hersteller gebe. Es war immer von der VW-Gruppe die Rede. Ich habe dann schon gesagt so sinngemäß, dass der Hersteller ja nicht selbst auftreten könne, in diesem Zusammenhang, sondern dass da ein Mittelsmann erforderlich sei.

Auf Frage RA Drach:

In dem Modell, das ich vorhin geschildert habe, in dem der Kunde sozusagen unterstützt wird in dem Fall, dass er den Gesamtbetrag der Leasingsonderzahlung nicht aufbringen kann und dann sozusagen der Fahrzeugpreis erhöht wird, bin ich der Meinung, dass die Provision für den Händler sich nicht automatisch erhöht. Zentrales Anliegen ist ja auch der Verkauf des Fahrzeuges. Soweit es noch Provision gibt, ist es ein schöner Zusatz.

RA Dr. Vitzky fragt noch einmal nach, wie das sein kann, dass praktisch am selben Tag der Zeuge beim Herrn Rämsch im Büro erscheint, dann in Kirschau die weiteren Daten über das Autohaus Thiem abfragt, von dort aus offenbar mitgeteilt bekommt, dass die Sonderzahlung 6.500,-- EURO betragen soll und dann später vom Leasinggeber eine Leasingsonderzahlung von 15.000,-- EURO benannt wird:

Nun, das ist genauso ein Geschäftsmodell, wie ich es erläutert habe: Autohaus Thiem wird festgestellt haben, dass niemand 15.000,-- EURO Sonderzahlung leistet. Und dann wird der Vertrag eben passend gemacht.

Auf Frage RA Dr. Vitzky:

LE hat die Daten des Fahrzeuges und des Kunden auch im Falle Rämsch über das Autohaus Thiem erfahren.

Auf Frage des Beklagtenvertreters:

Von Seat Leasing oder VW Leasing habe ich keine Provision erhalten.

Auf Frage des Beklagtenvertreters, ob der Zeuge sozusagen bei der "Anpassung der Verträge" beteiligt war oder ob das Autohaus Thiem gemacht hat:

Ich habe lediglich die Unterlagen an Autohaus Thiem weitergeleitet und von dort die vorbereiteten Verträge bekommen. Ich habe das dann so an die Kunden weitergeleitet. Es gab dann keine nachträglichen Anpassungen.

Auf Frage RA Berger nach der persönlichen Situation des Zeugen:

Ja, ich bin selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Ich musste im Dezember 2008 meine GmbH in die Insolvenz führen. Seit 24. 07. 09 ist auch über mein privates Vermögen also das Privatinsolvenzverfahren eröffnet worden. Mein Abschleppunternehmen wird derzeit vom Insolvenzverwalter fortgeführt. Wie lang das geht, bleibt abzuwarten.

Ich will richtigstellen:

Die Autoverwertung wird vom Insolvenzverwalter fortgeführt.

Laut diktiert und so genehmigt unter Verzicht auf ein nochmaliges Vorspielen vom Tonträger.

Der Zeuge wird um 11.18 Uhr unvereidigt entlassen.

Aufgerufen wird der Zeuge Thiem. Er wird zur Wahrheit ermahnt und über die Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt. Im Hinblick auf laufende Ermittlungsverfahren wird er über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 ZPO belehrt. Im werden Nr. 1 und Nr. 2 dieser Vorschrift verlesen.

Zur Person:

Erik Thiem, wohnhaft auf der K.-Kollwitz-Str. 13 in Markkleeberg, 39 Jahre, von Beruf Verkäufer, nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wird nochmals befragt, ob er die vorangegangene Belehrung verstanden habe. Er bejaht. Er wird darauf hingewiesen, dass ein späteres Berufen auf das Zeugnisverweigerungsrecht nicht automatisch zur Folge hat, dass voran beantwortete Fragen gelöscht würden.

Zur Sache:

Der Zeuge wird befragt, ob er ein Geschäftsmodell kenne, das im Kern darauf hinausläuft, dass dem Kunden ein Leasingvertrag vermittelt wird und ihm erzählt wird, dass jedenfalls der Großteil der Leasingraten durch eine Werbefirma bezahlt wird, wenn man mit einer solchen Firma einen Vertrag schließt:

Nun, mittlerweile habe ich von diesem Modell gehört. Es sind einige Kunden, die mir davon erzählt haben.

Auf Frage, wann er denn von Kunden von diesem Geschäftsmodell gehört habe:

Das kann so etwa 1 1/2 Jahre zurückliegen. Nun eigentlich, genau betrachtet, war es schon Mitte 2007.

Auf Frage, was ihm denn diese Kunden erzählt haben:

Nun, sie haben mich angesprochen, ob es nicht eine Lösung gebe, den Leasingvertrag abzulösen oder umzugestalten, ob sie vielleicht ein kleineres Fahrzeug bekommen könnten. Sie hätten Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Leasingraten.

Auf Frage, was die Kunden denn über das Geschäftsmodell erzählt hätten und über die Werbeverträge:

Nun, manche Kunden haben mir dann eine Kopie des Werbevertrages gezeigt.

Auf Frage, ob der Zeuge seinen Kunden selbst einmal dieses Geschäftsmodell vorgestellt habe und ihnen sozusagen damit einen Leasingvertrag schmackhaft gemacht habe:

Weniger. Ich habe solche Gespräche mit den Kunden nicht geführt.

Auf Frage, ob der Zeuge wisse, wer denn dieses Geschäftsmodell den Kunden nahegebracht habe:

Nun, es gab ja verschiedene Leute, die Autos vermittelt haben oder Kunden vermittelt haben, z. B. der Herr Brock. Ob man die immer als Vermittler bezeichnen kann. Manche kamen ja und brachten ihre Familienangehörigen mit.

Auf Fragen, wann und ob der Zeuge den Herrn Naß kennengelernt habe:

Das könnte Ende 2006 gewesen sein, dass der Herr Heller den Herrn Naß mitgebracht hat. Herrn Heller kenne ich schon lange. Und er ist bei uns Werkstattausrüster. Später kam Herr Naß dann ab und zu mal mit einem Kunden zu uns in's Autohaus.

Auf Frage, ob der Zeuge mit Herrn Naß oder mit der HCC Geschäfte gemacht habe:

Also, ein Auto hat Herr Naß bei uns nicht gekauft. Welche Geschäfte meinen Sie denn? Also, ich habe mit Herrn Naß keine Geschäfte gemacht, auch nicht mit der HCC.

Auf Frage, wie es sich verhält, dass Herr Naß im Autohaus Thiem einen Schreibtisch benutzt hat:

Ja, wir haben einen separaten Raum. Den hat Herr Naß ab und zu genutzt, um dort mit Kunden zu reden.

Auf Frage, warum er nun gerade dem Herrn Naß diesen Raum zur Verfügung gestellt hat:

Ich sagte schon, dass Herr Naß gelegentlich mit Kunden bei uns vorbeikam. Und er bat mich darum, ob er auch vorab mit den Kunden sprechen könne. Dann habe ich ihm diesen Raum zugewiesen.

Auf Frage, ob er Herrn Naß einmal gefragt habe, worüber er mit den Kunden sprechen müsse:

Nein, das habe ich nicht gemacht.

Auf Frage, ob der Zeuge dem Herrn Naß einmal Geld oder Provision bezahlt habe dafür, dass er Kunden zu ihm gebracht habe:

Das könnte sein. Da müsste man mal in den Unterlagen nachsehen.

Auf Frage, ob der Zeuge dem Herrn Naß jedesmal Provision bezahlt habe, wenn er ihm einen Kunden vermittelt hat und es zum Abschluss kam:

Es kann sein, dass er vom Herrn Heller etwas bekommen hat. Ich habe vor einem Jahr ungefähr den Herrn Heller noch einmal gesprochen. Da hat er mir das erzählt.

Der Zeuge wird befragt nach der eventuellen Gründung der Firma Promotion and Art und ob ihm in der Zwischenzeit - seit der letzten Vernehmung - dazu etwas eingefallen sei:

Nein. Ich habe doch beim letzten Mal alles schon gesagt. Herr Grellert hatte Außenstände bei uns 70.000,-- EURO. Und es war einmal darüber gesprochen worden, eine gemeinsame Firma zu gründen, um die Fahrzeugabwicklung auf eine vernünftige Basis zu stellen.

Auf Frage, was denn da angedacht war. Was sollte das bedeuten, die Fahrzeugabwicklung auf eine vernünftige Basis zu stellen?

Nun, das Problem war, dass Herr Grellert gerne Fahrzeuge umsetzen wollte, aber die Vorfinanzierung nicht leisten konnte. In der Beziehung sollte eine gemeinsame Firma gegründet werden. Wir hatten noch das Problem, wenn er das Fahrzeug verkauft, mussten wir Fahrzeug und Brief aus der Hand geben.

Der Zeuge wird noch einmal danach gefragt, ob mit Herrn Grellert eine Firma Promotion and Art gegründet werden sollte, die das bezeichnete Geschäftsmodell ermöglichen sollte, nämlich den Kunden Leasingverträge zu vermitteln und ihnen versprechen zu können, dass die Werbefirma wenigstens einen Großteil der Leasingraten übernehmen wird:

Der Zeuge schüttelt den Kopf.

Dem Zeugen wird vorgehalten, dass der Zeuge Grellert heute nochmals nach der Gründung der Promotion and Art befragt worden sei und dass dieser dabei geblieben sei, dass er gemeinsam mit dem Zeugen Thiem und mit 2 Beratern diese Firma gegründet habe, dass diesbezüglich auch etwas bezahlt worden sei und dass seine Unterlagen vorlägen mit seiner eigenen Unterschrift und der des Herrn Thiem:

Nun, ich sagte ja schon, im Zusammenhang mit der Fahrzeugabwicklung. Mir wäre eine GmbH lieber gewesen. Das scheiterte jedoch schon daran, dass Herr Grellert nicht die Hälfte der Stammeinlage hätte aufbringen können.

Auf weitere Frage:

Ich kann mich daran erinnern, dass da mal jemand bei mir war und uns das vorgestellt hat, wie so eine Limited gegründet wird. Da ich jedoch die Gründung der Firma davon abhängig gemacht habe, dass die Außenstände beglichen werden, kam es dann nicht zur Gründung der Firma. Für mich war das im Moment gegenstandslos, weil ich mein Geld noch nicht hatte. In dem Moment sind wir dort nicht tätig geworden.

Auf Frage, ob zu einem späteren Zeitpunkt etwas gemacht wurde:

Ich habe da nie etwas gemacht.

Der Zeuge ergänzt, dass derjenige, der die Limited vorgestellt hat, etwas mitgenommen habe - nämlich die Kopien des Personalausweises und des Reisepasses. Das hat er mitgenommen von mir und von dem Herrn Grellert.

Auf Frage, warum er denn eine Kopie vom Ausweis und dem Reisepass mitgegeben habe:

Ja, der sagte, er bräuchte das, damit wir so eine Firma gründen können.

Auf weitere Frage:

Ja, doch, gründen wollten wir sie schon, nur ich habe immer gesagt, ich will erst mein Geld haben.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge Grellert heute ausgeführt habe, dass er gemeinsam mit dem Zeugen Thiem die Werbeverträge für die Promotion and Art entworfen habe in enger Anlehnung an die Werbeverträge, die immer die Fa. LE verwendet hat:

Davon weiß ich nichts.

Der Zeuge Thiem wird gefragt, ob Gegenstand der Promotion and Art sein sollte, Werbeverträge an Kunden zu verschicken:

Nein. Also wir haben uns nur darüber unterhalten, die Fahrzeugabwicklung auf gemeinsame Füße zu stellen ggf.

Der Zeuge wird gefragt, ob er einmal oder gegenüber mehreren Kunden jemals dieses Geschäftsmodell erläutert habe, dass man Leasingverträge abschließen könne und dann einen Werbevertrag abschließt und die Werbefirma einen Großteil der Leasingraten bezahlen würde:

Nein, das habe ich nicht gemacht. Von einem Werbevertrag habe ich auch nichts erzählt. Ich weiß gar nicht, wie das mit dem Werbevertrag funktionieren soll. Das hat auch gar keinen Kunden interessiert. Ich wüsste nicht, dass mich da mal jemals einer danach gefragt hat.

Dem Zeugen werden Vorhalte gemacht aus der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Leipzig. Ihm wird zunächst vorgehalten auszugsweise die Aussage der Monika Greiner bei ihrer Vernehmung durch die Polizeiinspektion Jena vom 13. 03. 08 und sodann die Aussage auszugsweise des Zeugen Horst Gehrke Aussage vor der PD Leipzig vom 20. 03. 08. Aus diesen Aussagen geht hervor, dass Herr Thiem die entsprechenden Unterlagen erläutert habe einschließlich des Werbevertrages und dass gegenüber der Zeugin Greiner versichert worden sei durch ihn, dass sie sich über die Finanzierung keine Sorgen machen brauche, sondern dass alles durch den Werbevertrag abgedeckt sei:

Bei der Frau Greiner wüsste ich gerne, wie sie überhaupt zu mir gekommen ist. Im Übrigen müssten ja dann Unterlagen da sein mit meiner Unterschrift, müssten ja mir auch die Werbeverträge vorgelegen haben.

Ich kannte die Werbeverträge nicht. Die Frau Greiner ist mit dem Herrn Steiner gekommen. Und sie wollte einen Leasingantrag haben.

Dem Zeugen wird auszugsweise vorgehalten, was Herr Nitsche unter dem 09. 03. 08 geschrieben hat - nämlich, dass auf seine Frage nach den hohen Leasingraten Herr Thiem erläutert habe, dass sein Angebot, das des Herrn Thiem, ein tolles Schnäppchen wäre, da die anderen 50 Monatsraten der Werbepartner, Herr Brock, von LE Autovermittlung zu 100 % tragen würde: Wie heißt der Herr Nitsche?

Antwort: Frank.

Das sagt mir jetzt alles gar nichts.

Außerdem wird dem Zeugen die Anzeige des Herrn Nitsche vom 09. 03. 08 auszugsweise vorgehalten und die Aussage des Herrn Klammt vom 15. 12. 08 bei der Kriminaldirektion Blankenburg:

Der Zeuge wird nochmal danach gefragt, ob er denn nun etwas dazu sagen könne, dass er die Werbeverträge kenne und seinen Kunden Werbeverträge auch angeboten oder offeriert habe:

Der Zeuge verneint. Die meisten Leute seien doch wegen dem Auto gekommen, um mehr sei es ihm selbst auch nicht gegangen.

Auf Frage RA Drach, wie die Werbefirma in Kenntnis gesetzt worden sei über die Fahrgestellnummer z. B.:

Nun, jeder Kunde bekommt doch Unterlagen von uns mit: den Leasingvertrag und eine Kopie des Kfz-Briefes. Von mir hat die Werbefirma keine Unterlagen bekommen.

Nochmals auf Frage, ob er - der Zeuge - der einen oder anderen Werbefirma Unterlagen zugespield habe, damit die Werbeverträge entsprechend ausgefüllt werden können:

Es war eher umgekehrt, dass Leute von den Werbefirmen zu uns kamen mit Kunden und wir dann entsprechende Unterlagen der Kunden kopiert haben.

Nochmals auf Frage RA Drach, woher denn die Werbefirma z. B. im dem Fall Köhler, 2-O-193/09, die Daten hatte über das Fahrzeug und die Leasingrate, die dann im Werbevertrag aufgetaucht sind:

Ich weiß das nicht. Von mir sind die Daten nicht.

Auf Vorhalt durch RA Drach, bezogen auf das Verfahren Schönbach, 2-O-209/09, dass der Leasingvertrag eine Sonderzahlung von 2.900,-- EURO vorsehe und das Autohaus Thiem lediglich 2.000,-- EURO von Herrn Schönbach vereinnahmt habe:

Ja, ich kann doch dem Kunden einen Nachlass geben. Das ist Nachlass.

Auf Frage des Herrn Drach, ob der Zeuge bei der Vermittlung des Leasingvertrages an den Herrn Köhler er dieses hier schon beschriebene Geschäftsmodell gekannt habe:

Ich habe es nicht gekannt. Ich kannte ja noch nicht mal die Werbeverträge.

Auf Frage des RA Drach:

Im Zeitraum Ende 2006, Mitte 2007 habe ich ca. 100 Leasingverträge an die SEAT Leasing vermittelt. Über meine Provision habe ich die Kunden nicht aufgeklärt.

RA Berger hält Anlage K 7 aus 2-O-156/09 vor:

Die handschriftliche Eintragung ist nicht von mir.

RA Berger hält vor, dass dort 50 x Werbevertrag draufsteht:

Ja, das mag sein. Aber man weiß ja nicht, wann das auf diese Auflistung draufgeschrieben worden ist.

Auf Frage des Herrn RA Berger an den Zeugen, ob es zutreffend ist, dass die Anlage K 1 in dem Verfahren 2-O-156/09 am 02. 07. 07 gedruckt sein kann oder gedruckt worden ist:

Ja, wenn das dort so ersichtlich ist, dann ist das am 02. 07. 07 geschehen.

Auf Frage von RA Dr. Vitzky:

Eine Händlervereinbarung mit der SEAT Leasing habe ich seit 1994. In den Jahren 2005 - 2007 haben wir deutlich mehr Leasingverträge vermittelt als in den Jahren davor. Wir haben eigentlich von Jahr zu Jahr unsere Vermittlung gesteigert.

Auf Frage, ob SEAT Leasing einmal sich bei ihm erkundigt habe, wie die Steigerung der Vermittlungszahl zustandekommt:

Die waren schon mal da. Ab 2005 hatten wir ja die neuen Ausstellungsflächen. Da konnten auch mehr Fahrzeuge vermittelt werden.

Auf Frage RA Dr. Vitzky, warum der Leasingvertrag mit dem Fuhrunternehmen Rämsch über die Fa. Autohaus Thiem abgeschlossen wurde und nicht direkt über das Autohaus Grellert:

Nun, aus den genannten Problemen, die wir mit Herrn Grellert hatten. Ich nehme an, dass er die Finanzierung des Fahrzeuges dann nicht alleine stemmen konnte. Und es war uns dann lieber, wenn die Finanzierung direkt über uns läuft.

Auf Fragen RA Dr. Vitzky:

Es kann sein, dass Herr Grellert die Daten des Fuhrunternehmens Rämisch zu uns durchgegeben hat und bei uns abgefragt hat, welche Leasingrate zu zahlen sein wird. Es war jedoch auch oft so, dass Kunden direkt uns kontaktiert haben.

Auf Vorhalt, dass eine Leasingsonderzahlung von 6.500,-- EURO netto vereinnahmt worden ist und der Leasingvertrag, bezogen auf das Fuhrunternehmen Rämisch, eine Sonderzahlung ohne Umsatzsteuer in Höhe von 15.000,-- EURO beinhaltet:

Es könnte sein, dass dann, wenn man vielleicht eine Tageszulassung gemacht hat, dass das dann ein Nachlass ist, den wir gegeben haben.

Auf Frage von RA Dr. Vitzky:

Die Leasingsonderzahlungen bestimmt der Leasinggeber in der Regel höher, je schlechter die Bonität des Kunden ist. Es ist auch richtig, dass ich die Selbstauskünfte der Kunden an die Leasingfirmen auf elektronischem Wege weitergeleitet habe.

Laut diktiert und so genehmigt unter Verzicht auf ein nochmaliges Vorspielen vom Tonträger.

Anträge auf Vereidigung werden nicht gestellt.

Der Zeuge wird um 12.29 Uhr unvereidigt entlassen.

Der Klägerin wird in dem Verfahren 2-O-743/08 nachgelassen, binnen 2 Wochen schriftsätzlich weiter vorzutragen.

Mit den Parteien wird kurz das Ergebnis der Beweisaufnahme erörtert.

Alle Parteivertreter wiederholen ihre bereits gestellten Anträge unter Bezug auf die jeweiligen Antragsschriftsätze.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Mittwoch, 19. 08. 09, 08.30 Uhr, Saal 231,
Landgericht Bautzen, Lessingstr. 7.

Beschlossen und verkündet:

Die Verfahren werden wieder getrennt.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

Barthel
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit
der Übertragung vom
Tonträger:

Schubert
beauftragte Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle